

GIBT ES EIN RECHT AUF FARBE?

Claudia Lydorf

Die Verwendung von Farben ist nicht nur ein alltägliches Phänomen, sondern wirft auch eine Vielzahl rechtlicher Probleme auf, die nicht nur in der Fachliteratur sondern auch in der breiten Öffentlichkeit auf großes Interesse stoßen.¹

Die im Titel aufgeworfene Frage: „Gibt es ein Recht auf Farbe?“ scheint nach geltendem deutschem Recht beantwortet zu sein.² Im Gesetz zum Schutze von Warenbezeichnung aus dem Jahr 1894 waren schwarz-weiß eingetragene Zeichen noch in allen Farben geschützt.³ Vor der Aufnahme der Farbmarke in das geltende Markengesetz, konnte der Schutz der farblichen Gestaltung eines Produkts auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten hergeleitet werden. Aus der Vielzahl der gerichtlichen Entscheidungen zur Problematik⁴ sollen zwei Gerichtsentscheidungen kurz herausgegriffen werden, da sie in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse sind. Es handelt sich um die Pick-Entscheidungen des Obersten Gerichts Ungarns und des BGH.⁵ Der traditionsreiche Hersteller von Wurstwaren Pick vertrieb auch in Deutschland Salami in einer Zellophan-Verpackung, auf der die Nationalfarben Ungarns durch ein spiralgiges die gesamte Länge der Ware umlaufendes rot-weiß-grünes Band dargestellt waren.⁶ Diese

¹ Ingo von MÜNCH: *Farbe und Recht*, Köln, 2006; Markus BÖLLING: Formaler Markenschutz für Farben? Über die Schutzfähigkeit abstrakter Farbmarken und ihr Verhältnis zur nationalen und internationalen Wettbewerbsordnung, *Hannoversches Forum der Rechtswissenschaften* 29 (2007) Baden-Baden; Kathrin SAMWER: *Der Schutz der abstrakten Farbmarke*, Hamburg, 2001; Rüdiger DIERKSEN: Die abstrakte Farbmarke, *Münchner juristische Beiträge* 19 (2001) München; Ann-Christin SCHWARZKOPFF: Die Schutzfähigkeit von Farben als Marken, *Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht* 34 (2001) Hamburg; Mark SPÖRRLE: Farben vor Gericht, *Die Zeit* vom 11.11. (2004) 65.

² Zum ungarischen Markengesetz: Levente TATTAY: Das neue ungarische Markengesetz, *GRUR Int* (1997) 796-800; Nora HEPP: Die Neuregelung zur Durchsetzung des Markenrechts in Ungarn, *GRUR Int* (2007) 196-206; Péter LUKÁCSI: Trademark law in Hungary, *Markenrecht in Ungarn* 3 (2005) Eastlex; Levente TATTAY: Die Neuregelung des geistigen Eigentums in Ungarn (1990-2010), *GRUR* (2011) 295-301, bes. 299.

³ Einen historischen Überblick zur Behandlung der Farbe durch das Recht bieten: Ingo von MÜNCH: *Farben und Recht*, Köln, 2007; Gerhart HONIG: Farbe und Recht, *WRP* (2001) 777-781.

⁴ Beschluss des BGH vom 19.11.2009 (I ZB 76/08), *GRUR* (2010) 637-640 – Zur Unterscheidungskraft abstrakter Farbmarken; Urteil des BGH vom 04.09.2003 (I ZR 44/01), *NJW-RR* (2004) 256-258 mit Anmerkung von Jens RÖBING, in: *EWiR* (2004) 1241-1242; Urteil des BGH vom 22.09.2005 (I ZR 188/02), in: *BGHZ* 164, 139-148; Beschluss des EuGH vom 07.12.2011 (C-45/11 P), in: *GRUR-RR* (2012), 252-255; Entscheidung des EuGH vom 24.06.2004 (C-49/02), in: *GRUR* (2004) 858-860; Urteil des LG München I vom 14.02.2008 (7 O 23161/07), in: *juris*.

⁵ Urteil des BGH vom 10.04.1981 (I ZR 162/79), *GRUR* (1981) 666-670 mit Anmerkung von Bern BÜRGLEN: in: *WRP* (1981) 503; Alexander VIDA: Schutz der Verbraucher in Ungarn gegen irreführende Werbung, *GRUR Int* (2007) 681-692; DERS.: Die unlautere Nachahmung im ungarischen Wettbewerbsrecht, *WRP* (2010) 44-56, bes. 50ff.; HEPP, (o. Anm. 2) 196-206.

⁶ TATTAY, *Die Neuregelung* (o. Anm. 2) 295-301, bes. 299.

Verpackung wurde von einem anderen Hersteller ebenfalls beim Vertrieb von Salami benutzt. Die staatliche ungarische Ausführungsgesellschaft für Tierprodukte und Agrarprodukte als Klägerin wehrte sich dagegen, da der Vertrieb der Salami in einer ähnlichen Verpackung von ihr als unlautere Wettbewerbsbehandlung beurteilt wurde. Der BGH bestätigte die auf der Verpackung der ungarischen Salami deutlich vertretenen Nationalfarben als geographische Herkunftsangabe und verbot die Imitation auf der Verpackung des Konkurrenten. Auch in Ungarn suchte der Hersteller Pick Schutz gegen die Imitation seiner Verpackung und auch dort erhielt er Recht, wobei das zuständige Gericht ebenfalls eine unlautere Nachahmung durch den Konkurrenten annahm. Zwar wird hier nicht die Farbe direkt geschützt, aber beide Gerichte knüpfen an den Schutz der ungarischen Nationalfarben an, um daraus den Schutz für die Verpackung aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb abzuleiten.⁷

Der markenrechtliche Schutz für Farben kristallisierte sich in der Folgezeit durch verschiedene europäische Richtlinien und die Rechtsprechung des EuGH heraus, die bestimmte einheitliche Kriterien aufstellte. Aktuell wird das Recht an einer Farbe⁸ durch das zuerst am 01.11.1994 in Kraft getretene Markengesetz in der Fassung vom 03.12.2011 gewährleistet. Damit wurden jedoch noch nicht alle rechtlichen Probleme beseitigt,⁹ so dass bislang noch keine Farbmarke ohne Durchsetzungsverfahren ins Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen wurde.¹⁰

Das Recht an einer Farbe kann durch die abstrakte Farbmarke, eine Kombination aus Wort- und Bildzeichen sowie durch die farbige Formmarke geschützt werden, legt man die Terminologie des deutschen Markenrechts zugrunde. Das Wort-/Bildzeichen stellt dabei die Kombination einer Farbe mit einem Wortzeichen dar, während es sich bei der farbigen Formmarke um eine Kombination einer Warenabbildung mit einer Farbe handelt, in der Regel ist die farbige Verpackung eines Produkts gemeint. Dagegen ist die abstrakte Farbmarke als Farbe ohne formale zwei- oder dreidimensionale Begrenzung auf bestimmte Formen oder Aufmachungen definiert. Hier ist der Schutzgegenstand die gleichbleibende Verwendung derselben Farbe oder Farbkombination für die beanspruchte Ware/Dienstleistung unabhängig von der wechselnden Form der Verpackung oder der Werbung des Unternehmens.

Der vorliegende Beitrag wird sich – was das geltende Recht angeht – auf die abstrakte Farbmarke konzentrieren, weil die aufgeworfene Frage sich gerade auf den Schutz einer Farbe unabhängig vom Farbträger bezieht.

Nach der Rechtsprechung des EuGH – die mittlerweile von den nationalen Gerichten mit einigen Abweichungen im Detail übernommen wurde – kann eine Farbe als sol-

⁷ VIDA, (o. Anm. 5) 51; Inge SCHERER: Kurskorrektur bei der Beurteilung der mittelbaren Herkunftsangaben, *WRP* (2000) 362-367, hier 363.

⁸ Bettina MIELKE / Christian WOLFF: Welche Farbe hat das Recht, *Iris* (2009) 1ff., zeigen auf 4ff. ihres Beitrags auf, wie viele und welche Gesetze die Worte Farbe oder einzelne Farbtöne erwähnen bzw. zum Gegenstand haben: „Eine Anfrage mit dem Begriff ‚Farbe‘ und einer Einschränkung auf die heute geltenden Vorschriften ergibt (in der Juris-Datenbank) 5512 Treffer, in denen der Begriff ‚Farbe‘ vorkommt, darunter mehr als 3000 EU-Dokumente. Es zeigt sich, dass von den [...] Farben rot, blau, grün und gelb am häufigsten rot vorkommt, während blau, grün und gelb seltener in Gesetzen genannt werden.“

⁹ Wolfgang SEKRETARUK: *Farben als Marke*, Köln – Berlin – München, 2005.

¹⁰ Dirk BÖHMANN: Ein Kessel Buntes – Anmerkungen zur Schutzfähigkeit der Farbmarke, *GRUR* (2002) 658-661, hier 658.

ches grundsätzlich unter markenrechtlichen Gesichtspunkten geschützt werden, wenn keiner der vier von ihm benannten Ausschließungsgründe vorliegt.¹¹

Als erstes muss die Farbe durch Vorlage eines Farbmusters unmittelbar dargestellt werden. Zudem erfolgt eine mittelbare Darstellung, indem die Farbe mit Hilfe eines international anerkannten Kennzeichnungscode bezeichnet wird. Der Code ist erforderlich, weil sich die Farbe auf der Farbkarte im Laufe der Zeit verändern kann. Die Darstellung muss in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft, eindeutig und objektiv sein.¹²

Als zweites muss dem Berechtigten ein Freihaltebedürfnis an der Farbe zustehen. Hier findet eine Interessenabwägung statt. Ausgangspunkt der Beurteilung ist der Grundsatz, dass ein Interesse der Allgemeinheit daran besteht, alle Farben uneingeschränkt nutzen zu dürfen. Gegenüber diesem Allgemeininteresse muss der Anmelder der Farbmarke geltend machen, dass zu seinen Gunsten ein besonderes Freihaltebedürfnis besteht, d.h. dass sein Interesse, die Farbe nur für sich selbst freihalten zu lassen das Interesse der Allgemeinheit an einem freien Gebrauch der Farbe überwiegen muss. Ein Freihaltebedürfnis zugunsten des Markenanmelders wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ware von Natur aus den beanspruchten Farbton aufweist oder die Farbe als reiner Sachhinweis für die Beschaffenheit des Produktes verstanden werden kann, wie z.B. bei Kirschtrot oder Zitronengelb als Zeichen für die Geschmacksrichtung eines Getränks.¹³

Zum Dritten darf die Eintragung der Farbe als Marke nicht ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen ist die Eintragung, wenn die Farbe keine Unterscheidungskraft aufweist. Problematisch ist dies deshalb, weil es mehr Farben gibt, als das menschliche Auge wahrnehmen und ergo auch unterscheiden kann. Darüber hinaus scheiden bestimmte Farben als Marke ohnehin aus, da sie bereits losgelöst von einem bestimmten Produkt als Kennzeichen für bestimmte Eigenschaften des Produkts angesehen werden, unabhängig vom Hersteller oder der Ausgestaltung des Produkts. Es wird daher davon ausgegangen, dass Farben in der Regel die Unterscheidungskraft fehlt, weshalb eine Regelvermutung für die Eintragungsunfähigkeit der Farbe als abstrakte Farbmarke spricht.¹⁴

Es kommt für den Antragsteller also entscheidend darauf an, diese Regelvermutung zu entkräften. Das gelingt im Fall der abstrakten Farbmarke nur selten, weil es ungewöhnlich ist, dass Produkte unabhängig von der Form oder Verpackung einheitlich mit einer Farbe gekennzeichnet sind.¹⁵ Dies wurde zum Beispiel für die Verpackungen von Teesorten eines Herstellers abgelehnt. Zwei Beispiele lassen sich aber unter den Produkten von Süßigkeitsherstellern ausmachen: Es handelt sich um die Produkte der Fir-

¹¹ Urteil des EuGH vom 06.05.2003 (C-104/01), in: *GRUR* (2003) 604 – Libertel; Markus BÖLLING: Der EuGH und die abstrakte Farbmarke – Von der bewussten Entwertung einer Markenform – Anmerkungen zu den Urteilen ‚Libertel‘ und ‚Heidelberger Bauchemie‘, *MarkenR* (2004) 384-391; Sascha THEIBEN: Die grafische (Nicht-) Darstellbarkeit der Farbmarke – Folgerungen aus dem EuGH-Urteil ‚Libertel‘, *GRUR* (2004) 729-736; Maresa MEINEL / Volkmar BONN: Das Libertel-Urteil und seine Auswirkungen auf die deutsche Rechtsprechung, *MarkenR* (2004) 1-7; Wolfgang BERIT: Die Europäisierung des Markenrechts durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, *EWS* (2004) 113-117.

¹² Stefan VÖLKER/Jörg SEMMLER: Markenschutz für Farben und Farbkombinationen, *GRUR* (1998) 93-102.

¹³ Friedrich ALBERT: Farbe und Markenrecht?, *WRP* (2002) 876-880, hier 877.

¹⁴ Olaf SOSNITZA: Die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in der europäischen Union in den Jahren 2005 bis 2007, *GRP* (2007) 289-298, hier 291f.; Maria Cristina CALDAROLA: Probleme beim Benutzungszwang von abstrakten Farbmarken, *GRUR* (2002) 937-941, hier bes. 938f.

¹⁵ Stefan VÖLKER/Jörg SEMMLER: Markenschutz für Farben und Farbkombinationen, *GRUR* (1998) 93-102.

men Reber, die immer in der Kombination mit rot vertrieben werden und um die Produkte der fusionierten Hersteller Cadbury/Milka, die ihre Schokolade immer in lila verpacken. Darüber hinaus kann die Regelvermutung mit den Argumenten widerlegt werden, dass eine Unterscheidungskraft durch die Verkehrsgeltung gegeben sei oder dass die Farbe im Hinblick auf die damit zu kennzeichnende Ware/Dienstleistung extrem ungewöhnlich ist, also nicht ohnehin vom Verbraucher mit den Produkten in Verbindung gebracht wird.¹⁶

Als viertes Kriterium fordert der EuGH, dass der Farbe im intendierten Verwendungszusammenhang tatsächlich Zeichenfähigkeit zukommt, d.h. die Farbe ist selbständig neben der Ware/Dienstleistung stehen kann. Wenn die Farbe nur in Kombination mit dem Produkt Zeichenfähigkeit aufweist, ist markenrechtlicher Schutz immer noch denkbar, aber nicht über die abstrakten Farbmarke.¹⁷

Das Bundespatentgericht hat dieses durch den EuGH aufgestellte Erfordernis als Angabe einer konkreten Verwendungsform bei der Anmeldung interpretiert und tendiert hierbei im Gegensatz zum Bundesgerichtshof ohnehin dazu, den Farbschutz nur sehr restriktiv anzunehmen.¹⁸ Der Schutzzumfang wird so für die eigentlich formunabhängige Farbmarke durch das Bundespatentgericht wieder auf die konkrete Verwendung der Farbe beschränkt. Diese Auffassung stößt auf erhebliche Kritik, weil dadurch das Merkmal der Abstraktheit der Farbmarke ausgehebelt werde, was einer Abschaffung der abstrakten Farbmarke gleichkomme. Mit dem Bundesgerichtshof wird aber angenommen, dass es gerade Ziel der abstrakten Farbmarke sei, die Farbe überall dort zu schützen, wo sie verwendet wird.¹⁹

Die in diesem Beitrag aufgeworfene Fragestellung hat auch eine rechtsgeschichtliche Seite.²⁰ Dem vorliegenden Beitrag ging eine Untersuchung von Herrschersiegeln voraus. Hierbei ist zunächst eine Verbindung zum Markenzeichen gegeben, weil Siegel in der Forschung als mittelalterliche Marke betrachtet werden.²¹ Bei der Untersuchung von Siegeln fällt neben der unterschiedlichen Gestaltung des Siegelbildes auf, dass diese auch in ihrer farblichen Gestaltung voneinander abweichen. Auf den ersten Blick scheint sich dabei jedoch kein einheitliches Muster zu ergeben, so dass alles dafür spricht, dass der Siegelführer bei der Gestaltung des Siegelbildes nur seinem (dynastischen) Repräsentationsbedürfnis verpflichtet war und er die Siegelwachsfarbe frei wählen konnte. Betrachtet man die erhaltenen europäischen Herrschersiegel aus der Zeit um 1200, werden in einer Vielzahl von Herrschersiegeln Sonne und Mond zu Seiten des Herrschers abgebildet. Dabei handelt es sich u.a. um die Siegel König Andreas II. von

¹⁶ Ebd.; Wolfgang BERLIT: Der Schutzzumfang von Farbmarken, *GRUR* (2005) 998-1003.

¹⁷ Vorlagebeschluss des BPatG vom 24.07.2002 (29 W (pat) 101/02), in: *GRUR* (2002) 429ff. – abstrakte Farbmarke; Joseph FERSENMAIR / Tobias MALTE MÜLLER: Kein Gelb für Puffreis – das Ende der abstrakten Farbmarke? Anmerkungen zum BPatG-Beschluss „Farbmarke gelb“, *GRUR* (2006) 724-730, hier 727f.

¹⁸ FERSENMAIR / MALTE MÜLLER, (o. Anm. 17) 724-730, hier 724 und 730; Marianne GRABRUCKER / Elisabeth FINK: Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2006, *GRUR* (2007) 267-283, hier 267f.; Stefan VÖLKER / Jörg SEMMLER: Markenschutz für Farben und Farbkombinationen, *GRUR* (1998) 93-102, hier 93f.

¹⁹ Jeweils mit weiterführenden Hinweisen FERSENMAIR / MALTE MÜLLER, (o. Anm. 17) 724-730, hier 724 und 730; GRABRUCKER / FINK, (o. Anm. 18) 267f.; VÖLKER / SEMMLER, (o. Anm. 15) 93f.

²⁰ BÖLLING, (o. Anm. 1) 72-84; SAMWER, (o. Anm. 1) 79ff.

²¹ Zur „Marke“ des Mittelalters s.: Karl-Heinz FEZER: Entwicklungslinien und Prinzipien des Markenrechts in Europa, *GRUR* (2003) 457-469, 457f.; Zum Siegel: Herbert MEISTER: Historische Entwicklung des Zeichenwesens und nationalem Zeichenrecht, *WRP* (2006) 1185ff., 1186.

Ungarn,²² die Siegel der Kaiser Otto IV. und Friedrich II., verschiedene englische Königssiegel, u.a. das von Richard I. Löwenherz sowie um die Siegel der Grafen von Toulouse. Bei der Untersuchung, was Sonne und Mond in den Siegelbildern aussagen sollen, ergab sich eine einheitliche Bedeutung für alle Herrscher: Die Symbolik bezeugt das Herrschaftsverständnis der Siegelführer. Alle Herrscher brachten konkret durch die Verwendung von Sonne und Mond in ihrem Siegelbild zum Ausdruck, dass sie ihre Macht unmittelbar von Gott ableiten und als Stellvertreter Christi auf Erden herrschen.²³ Als im Zuge der Untersuchung der Sonne-Mond-Symbolik die Siegel zusammengestellt worden waren, zeigte sich, dass die Siegel, was die Färbung des Siegelwachses anging, völlig unterschiedlich ausgestaltet waren:

Das Siegel König Andreas II. ist als Goldbulle aus dem Jahr 1222 bezeugt und damit das prachtvollste Exemplar, das im Siegelbild Sonne und Mond zeigt.²⁴ Die Siegel der Grafen von Toulouse waren aus ungefärbtem oder braunem Wachs gefertigt, die englischen Herrschersiegel waren entweder braun oder grün. In einer Zeit, in der es üblich war, dass deutsche Könige und Kaiser vornehmlich mit ungefärbtem Wachs oder rot siegelten, besiegelte Kaiser Otto IV. 1218 seine Testamentsurkunde mit seinem Wachsiegel, das Grün eingefärbt worden war, während Friedrichs sizilianisches Königssiegel aus rotem Wachs überliefert ist. Noch Percy Ernst Schramm sieht in besonderen Gestaltungsweisen von Siegeln nur eine „dekorative Spielerei“.²⁵ Unabhängig von der Epoche erforscht die deutsche rechtsgeschichtliche Forschung, wenn es um Farbe geht, in erster Linie die Farbensymbolik und damit die Frage, welchen rechtlichen Inhalt die Farbe

²² László MAKKAI: *Transformation into a western-type state. 1196-1301*, in: Peter F. Sugar u.a. (Hgg.): *A history of Hungary*, 1990, 23ff., bes. 25; Ferenc MAKK: *The Árpáds and the Comneni: political relations between Hungary and Byzantium in the 12th century*, London, 1989. Thomas von BOGYAY: Goldene Bulle Andreas II., *Lexikon des Mittelalter* 4 (1989) 1540; DERS.: Andreas II. von Ungarn, *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) 602; Wilhelm WEGENER: Ungarn, *HRG* 5 (1996) 470-480, bes. 473f.

²³ Claudia LYDORF: *Katalognr. 168 Das Testament Ottos IV.*, in: Bernd Ulrich Hucker / Hans-Jürgen Derda (Hgg.): *Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum*, Petersberg, Passau, 2009, 474-476; Johannes GEORG REUTER: *Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten?* Nürnberg, 1804; Thomas GERGEN: *Pratique juridique de la paix et trêve de Dieu à partir du concile de Charroux (989-1250)*. Juristische Praxis der Pax und Treuga Dei ausgehend vom Konzil von Charroux (989-1250) (= Rechtshistorische Reihe 285), Frankfurt a. M., 2004, 11-15 auch mit Hinweis auf die Sonnensymbolik in Ps. 84,11; Wolfgang WEBER: *Das Sonne-Mond-Gleichnis in der mittelalterlichen Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Regnum*, in: Hans-Jürgen Becker / Gerhard Dilcher / Wolfgang Sellert (Hgg.): *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen, 1976, 147-175, hier 150f.; Louis HAUTECOEUR: *Le soleil et la lune dans les crucifixions*, *Revue archéologique* 14 (1921) (Ser. 5, T. 14) 12 (1921) 13-32, bes. 23ff.; Hubert COLLIN: *Les églises romanes de Lorraine*. Bd. 1, Introduction générale, Nancy o.J. 1981, 151f.; Paul ZINSMAIER: *Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV., (1198-1212)* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 53), Stuttgart, 1969, 137-139, bes. 138; Bernd Ulrich HUCKER: *Kaiser Otto IV*, Hannover, 1990, 621-624. Rainer KAHNITZ: *Ausstellungsobjekt Nr. 39: Wachsiegel Kaiser Ottos IV.*, in: Reiner Hausherr (Hg.): *Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur*, Katalog der Ausstellung aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart, 1977, Bd. 1: Katalog, Stuttgart, 1977, 27-28, hier 28; Brigitte BEDOS-REZAK: *Les sceaux au temps de Philippe Auguste*, in: Robert-Henri Bautier (Hg.): *La France de Philippe Auguste: le temps des mutations*. (Actes du Colloque international du CNRS, 602), Paris, 1982, 721-736; Léopold DELISLE: *Catalogue des actes de Philippe Auguste*, Paris, 1856, 91; Arthur GIRY: *Manuel de diplomatique*, Paris, 1894 (ND 1972), 755.

²⁴ Thomas von BOGYAY: Andreas II. von Ungarn, *LexMA* 1 (1980) 602.

²⁵ Percy Ernst SCHRAMM: *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zur ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert*, Band III, (MGH Schriften 13), Stuttgart, 1956, 931.

bildlich verdeutlichen soll.²⁶ Gemeinhin wird zur Farbe des Siegelwaxes die Auffassung vertreten, dass ihr keine besondere Bedeutung zukomme und die Wachsfarbe auch keinen besonderen Symbolgehalt aufweise. Diese Auffassung setzt voraus, dass die Siegelführer um 1200 das Recht hatten, die Farbe des Siegelwaxes frei – man könnte sogar sagen willkürlich – zu wählen. Anders formuliert: Sie hatten ein Recht auf die Verwendung jeder erdenklichen, technisch auch umsetzbaren Farbe. Die Annahme einer willkürlichen Einfärbung des Siegelwaxes Kraft dieses Rechts passt aber nicht dazu, dass so große Mühe auf die detaillierte Ausgestaltung des Siegelbildes verwendet wird und Siegel gerade geschaffen werden, um die Herrschaftsauffassung in einem kleinen, auch den leseunkundigen Zeitgenossen zugänglichen Rahmen so verdichtet wie möglich zu transportieren. Zudem setzte man sich bereits in der Zeit intensiv damit auseinander, wann welche Farbe benutzt werden sollte. So verfasste Kardinal Lothar Segni – der spätere Juristenpapst Innozenz III. – im Jahr 1195 einen liturgischen Farbenkanon *De sacrosancti altaris mysterio*, der als Hauptfarben Weiß, Rot, Schwarz und Grün benennt,²⁷ und der nach der Wahl Lothars zum Papst die Bedeutung der liturgischen Farben bestimmen sollte.²⁸ Und zwar nicht zuletzt auch deswegen, weil Lothars Wortlaut von Wilhelm Durandus, Bischof von Mende (1230/1-1296) in seinem Traktat *Rationale divinatorum officiorum* (um 1285) unverändert übernommen wird und durch Durandus lediglich die Ausführungen über die von den vier Hauptfarben abgeleiteten Farben, vor allem bezüglich Violett, erweitert werden.²⁹

Die kirchliche Auseinandersetzung mit der Farbensymbolik hatte auch Einfluss auf die weltlichen Herrscher, was unter anderem in einem auf den 29. Mai 1198 datierten Brief von Innozenz III. dokumentiert ist, den dieser zusammen mit vier goldenen Ringen an Richard I. von England sandte, wobei jeder Ring einen anderen Edelstein trug: Smaragd, Granat, Saphir und Topaz. Ausführlich interpretiert Innozenz die Symbolik dieser Ringe, u.a. auch nach der Farbgebung und hebt dabei hervor, welche Farbe welche Herrschertugend repräsentiert: „*Unde rex ille pacificus Salomon solam a Deo sapientiam postulavit, it populum sibi commissum sciret provide gubernare. Porro smaragdi viriditas fidem, saphiri serenitas spem, granati rubicunditas caritatem, topatii claritas operationem significat, de qua Dominus ait: «Luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent Patrem vestrum, qui in celis est.»³⁰ Habes igitur in smaragdo, quod credes [...]*“.³¹

²⁶ Heiner LÜCK: Farbensymbolik, *HRG* 1 (2. Auflage), 1507ff; Christel MEIER-STAUACH / Richard SUNTRUP: *Lexikon der Farbenbedeutung im Mittelalter*, Vorabversion des Lexikonbandes auf CD-ROM, Köln, 2011.

²⁷ Vgl. die Ausführungen von Rabanus Maurus zu den vier Farben der Gewänder von Geistlichen und ihrer Bedeutung, in: B. RABANI MAURI Fuldensis Abbatis et Moguntini Archiepiscopi, *De Universo*, Libri XXII, cap. XIV, in: DERS.: *Opera Omnia*, Jacques Paul Migne (Hg.), Paris, 1852 Band 5, Teil 2, 503f. Zu Farben allgemein: Ebd., Libri XXII, cap. 10, 565.

²⁸ *De sacrosancti altaris mysterio*, in: PL 217, 774-916, zu Farben siehe: 799D-802C. Eingehend zu dem von Lothar/Innozenz aufgestellten Farbensystem und zur Nachwirkung s.: Michel PASTOUREAU: *Une histoire symbolique du Moyen Âge occidental*, Paris, 2004, 147-150.

²⁹ Anselmus DAVRIL / Timothy M. THIBODEAU: *Guillelmi Duranti Rationale divinatorum officiorum*, Turnhout, 1995, Bd. 1, Kapitel: De quatuor coloribus, quibus Ecclesia in ecclesiasticis utitur indumentis (Buch III, Kap. 18), 224-229. Joseph BRAUN: Zur Symbolik liturgischer Farben, *Zeitschrift für christliche Kunst* 14 (1901) 185-192, 187.

³⁰ Mt. 5, 16.

³¹ RNI, Nr. 206, 295-297, hier: 296. Christopher Robert CHENEY / Mary CHENEY (Hgg.): *The letters of Pope Innocent III (1198 – 1216) concerning England and Wales*, Oxford, 1967, 1-2. Zu den Umständen und dem vorhergehenden Briefwechsel, in dem diese Nachricht Innozenz eingebettet ist, vgl. Brenda M. BOLTON: *The relations of Richard I. and John Lackland with the Papacy*, in: Louis Le Roc'h Morgère / Martine Le

Daher ist Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung eine zweifache Fragestellung: Erstens: Hat die Wachsfarbe der Siegel eine Bedeutung und wurde die Farbe bewusst von dem Siegelführer wegen ihrer Bedeutung ausgewählt? Zweitens: Konnte die Wachsfarbe tatsächlich von jedem, der berechtigt war, ein Siegel zu führen, frei gewählt werden?

Bei der Suche danach, welche Bedeutungen die für das Siegelwachs verwendeten Farben um 1200 haben können, stößt man auf eine Vielzahl belegter symbolischer Bedeutungen von Farben in Rechtskontexten. Die Ausführungen von Heiner Lück zeigen,³² dass, wenn man die Farbsymbolik als Ausgangspunkt nimmt, die Kontinuität der Bedeutungen zum Beispiel der Farbe Rot so groß ist, dass nahtlos der Übergang vom Mittelalter in das heute geltende Recht an den Quellen nachvollzogen werden kann. Bei der Frage, ob es schon im Mittelalter ein Recht auf Farbe gab, lässt sich eine Kontinuität zur Neuzeit belegen: Das Interesse daran, eine Farbe für sich in Anspruch zu nehmen, bestand bereits im Mittelalter und zwar auch deswegen, weil die Farbe de facto die Funktion einer Marke erfüllen konnte. Eingehend untersucht ist dies für die Bereiche des Wappens und der Kleiderordnungen. Die Untersuchung der Wappen des Adels könnte daher auch Aufschluss über die Färbung der adeligen Wachssiegel geben. Schon seit der Entstehung der Heraldik im 12./13. Jh. hat man versucht, Regeln aufzustellen, welche Farben in welcher Kombination verwendet werden dürfen. Bartolus de Saxoferrato erstellte als erster Jurist in seiner in das Jahr 1358 datierten Abhandlung *De insigniis et armis*³³ Kriterien für die Gestaltung von Wappen und berücksichtigte dabei auch kurz die heraldischen Farben. Der anglo-normannische Traktat *De heraudie* entstand zwar um 1300 und befasst sich somit früher mit der gleichen Thematik, geht aber nicht auf die systematische Verwendung von Farben in der Heraldik ein.³⁴ Zunächst erörtert Bartolus die Frage, ob der Träger eines Wappens einem Dritten verbieten kann, das gleiche Wappen zu tragen. Grundsätzlich sieht Bartolus das Wappen nicht als solches geschützt, so dass ein Wappenführender nicht gegen die Verwendung eines identischen Wappens durch einen anderen vorgehen kann. Nur wenn weitere Umstände hinzutreten, könne sich der Wappenführer an den Richter wenden, um die Verwendung des Wappens durch die andere Person verbieten zu lassen. Solche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn der Wappenführer rechtliche oder tatsächliche Nachteile aus der doppelten Verwendung des Wappens zu befürchten habe, indem der zweite Verwender das Abzeichen der Schande aussetzt oder es schändlich behandelt oder in sonstiger Weise einen Skandal verursacht. Der Wappenführende kann aber auch in den Fällen, in denen ein Dritter vor Gericht gegen den Verwender des identischen Wappens aus obenstehenden

Roc'h-Morgère (Hgg.): Richard Coeur de Lion, roi d'Angleterre, duc de Normandie 1157-1199, Calvados, 2004, 123-131, hier 129.

³² LÜCK, (o. Anm. 26) 1507ff. Zur rechtlichen Bedeutung der Farbe rot vgl. auch: Gernot KOCHER: *Die Farben als Elemente einer rechtlichen Aussage*, in: Ingrid Bennewitz / Andrea Schindler (Hgg.): *Farbe im Mittelalter. Materialität – Medialität – Semantik*. Band II, Berlin, 2011, 1025-1033; Christel MEIER / Rudolf SUNTRUP: *Zum Lexikon der Farbenbedeutungen im Mittelalter*. Einführung zu Gegenstand und Methoden sowie Probeartikel aus dem Farbenbereich ‚Rot‘, *FMSSt* (1987) 390-478, hier 411. Christel MEIER: *Gemma spiritalis. Methode und Gebrauch der Edelsteinallegorese vom frühen Christentum bis ins 18. Jh.*, Fink, 1977.

³³ BARTOLO: *De insigniis et armis* (1358), Kap. 23-27, in: Eva John Jones (Hg.): *Medieval Heraldry*, New York, 1943, 244-247.

³⁴ Osvaldo CAVALLAR / Susanne DEGENERING / Julius KIRSHNER: *Bartolo (of Sassoferrato), A grammar of signs: Bartolo da Sassoferrato's Tract on insignia and coats of arms (Studies in comparative legal history)*, Berkeley, 1995, 40.

Gründen vorgeht, sich an den Richter wenden und dem Verwender verbieten lassen, das Wappen zu führen.³⁵ Darüber hinaus kann der Träger des Wappens den Richter um ein Verbot ersuchen, wenn der Verwender des identischen Wappens die öffentliche Ordnung gefährdet oder wenn der Verwender durch das Führen des identischen Wappens den Wappenträger in die Gefahr bringt, aufgrund einer Verwechslung in der Fehde des Verwenders mit einem Dritten getötet zu werden. Auch die Rolle des Herrschers in Konflikten um identische Wappen wird von Bartolus erläutert. Sodann wendet sich Bartolus den Farben zu. Rot und Gold werden von ihm als die edelsten Farben eingestuft. Da Rot bzw. Purpur zudem vom antiken Gesetz als die nobelste Farbe betrachtet werde, sei es daher nur den Fürsten gestattet, Kleider in dieser Farbe zu tragen: „*Et propter eius nobilitatem nulli licet portare vestes coopertas de dicto colore nisi principi, ut C. de vestibus holoveris, l. iii., iv et v.*“³⁶ *Et in dicta lege iii exprimitur hunc colorem esse nobiliorem aliis*“.³⁷ In der Forschung ist allerdings umstritten, ob Bartolus Werk tatsächlich praktische Bedeutung hatte oder ob es sich um einen rein theoretischen Diskurs handelt, dem kaum praktische Wirkung zuzu-sprechen ist, zumal die Abhandlung in der Spätscholastik heftig kritisiert wurde.³⁸

John Cage interpretiert einige Ausführungen von François Rabelais in seinem Werk Gargantua als Kritik dahingehend, dass die Einschränkung der Nutzung von Farben ohne theoretisch-juristische, tragfähige Argumentationsgrundlage unzulässig sei.³⁹ Rabe-

³⁵ BARTOLO, (o. Anm. 33) Kap. 5-7, 244-247. BARTOLO: *De insigniis et armis* (1358), Kap. 5-7, in: Osvaldo Cavallar / Susanne Degenring / Julius Kirshner (Hgg.): Bartolo (of Sassoferrato), A grammar of signs: Bartolo da Sassoferrato's Tract on insignia and coats of arms (Studies in comparative legal history), Berkeley, 1995, 109-121, hier 110f.

³⁶ Bartolus verweist hier auf den Codex Theodosianus: 11.9.0. *De vestibus holoveris et auratis et de intinctione sacri muricis. 11.9.1 Imperatores Valentinianus, Valens, Gratianus . Auratas ac sericas paragaudas auro intextas viriles privatis usibus contexere conficereque prohibemus et a gynaeceiis tantum nostris fieri praecipimus. 11.9.2 Imperatores Gratianus, Valentinianus, Theodosius . Nemo vir auratas habeat aut in tunicis aut in lineis paragaudas, nisi ii tantummodo, quibus hoc propter imperiale ministerium concessum est. Non enim levi animadversione plectetur, quisquis vetito se et indebito non abdicaverit indumento 11.9.3 Imperatores Theodosius, Arcadius, Honorius. Vellera adulterino colore fucata in speciem sacri muricis tingere non sinimus nec tinctum cum rhodino prius sericum alio postea colore fucari, cum de albo omnium colorum tingendi copia non negetur: nam capitalem poenam illicita temptantes suscipient. 11.9.4 Imperator Theodosius. Temperent universi, cuiuscumque sint sexus dignitatis artis professionis et generis, ab huiusmodi speciei possessione, quae soli principi eiusque domui dedicatur. 1. Nec pallia tunicasque domi quis sericas contextat aut faciat, quae tincta conchylio nullius alterius permixtione subtexta sunt. 2. Proferantur ex aedibus tradanturque tunicae et pallia ex omni parte texturae cruore infecta conchylii. Nulla stamina subtextantur tincta conchylio, nec eiusdem infectionis arguto pectine solidanda fila decurrant. Reddenda aerario holovera vestimenta virilia protinus offerantur. 3. Nec est, ut quisquam de abiurato pretio conquerratur, quia sufficit calcatae legis impunitas. 4. Ne quis vero nunc huiusmodi suppressione in laqueos novae constitutionis incurrat: alioquin ad similitudinem laesae maiestatis periculum sustinebit. 11.9.5 Imperatores Theodosius, Valentinianus. Purpurae nundinas, licet innumeris sint constitutionibus prohibita, recenti quoque interminatione vetamus. Et ideo septimum de scrinio exceptorum, sextum de scrinio canonum, quintum de scrinio tabulariorum ad baphia phoenices per certum tempus mitti praecipimus, ut fraus omnis eorum prohibeatur sollertia timentium, ne quaesitis longo sudore stipendiis careant: etiam viginti librarum auri condemnatione proposita.*

³⁷ BARTOLO, (o. Anm. 35) 109-121, hier 117.

³⁸ John GAGE: *Kulturgeschichte der Farbe von der Antike bis zur Gegenwart*, Singapur, 2001, 89.

³⁹ Francis RABELAIS: *The first book of the works of Mr. Francis Rabelais, Doctor in Physick, containing five books of the lives, heroick deeds, and sayings of Gargantua, and his sonne Pantagruel*, 1653. Buch 1 Chap. 1.IX: *Gargantua's colours were white and blue, as I have showed you before, by which his father would give us to understand that his son to him was a heavenly joy; for the white did signify gladness, pleasure, delight, and rejoicing, and the blue, celestial things. I know well enough that, in reading this, you laugh at the old drinker, and hold this exposition of colours to be very extravagant, and utterly disagreeable to rea-*

lais hätte damit bereits ähnlich argumentiert wie heute der EuGH: Das Allgemeininteresse an der Farbe überwiegt das Freihalteinteresse einzelner Personengruppen. Rabelais wendet sich in der Stelle jedoch nur gezielt gegen das Werk „*The Blason of Colours*“, hinter dem sich das stark an Bartolus Traktat angelehnte Werk *Traité du blason* (1465) von Clément Prinsault verbirgt.⁴⁰ Rabelais führt gegen diese Schrift an, dass es nicht möglich sein soll, die Bedeutung von Farben willkürlich durch einen Einzelnen festlegen zu lassen und diese willkürliche Festlegung dann als Regel, die von allen zu beachten sei, zu behandeln. Aus diesen Bemerkungen lässt sich aber nicht ableiten, dass Rabelais kritisieren wollte, dass bestimmte Farben bestimmten Personen oder Personengruppen zur exklusiven Nutzung – wie es Bartolus in seinem Traktat vorsieht – zugesprochen wurden. Vielmehr könnte man Rabelais Kritik dahingehend verstehen, dass er den Konflikt zwischen der als Marke geschützten Farbe bzw. der mit einer bestimmten Symbolik aufgeladenen Farbe sowie der Kunstfreiheit anspricht. Eine Farbe, die eine exklusive Bedeutung hat, sei es als Kennzeichen, sei es als Symbol, kann von der Kunst nicht mehr ungeachtet ihrer Zeichenhaftigkeit genutzt werden, was für den Künstler eine Einschränkung darstellt.

Diese Beobachtung führt zu einer weiteren Möglichkeit, wie eine rechtlich abschließliche Nutzung einer Farbe bewirkt werden kann: Es könnte eine vertragliche Vereinbarung eines Rechts auf Farbe – zumindest zwischen Einzelpersonen oder Personengruppen – getroffen werden. So wird im heute geltenden Markenrecht in diesem Zusammenhang kritisch diskutiert, wie sich das Recht auf Farbe zur Kunstfreiheit verhält und ob Rechte Dritter an Farben die Kunstfreiheit einschränken können. Im Italien der Renaissance ließen sich die Auftraggeber von den Malern ihrer Gemälde vertraglich ein Recht auf Farben und Farbmischungen zusichern, wobei auch genau vereinbart wurde, welche teuren Materialien nicht durch billige Pigmente ersetzt werden durften. Ebenso wurde vertraglich festgeschrieben, dass die teuren Farben/Materialien auch so in die Gestaltung des Gemäldes einbezogen werden mussten, dass sie für den Betrachter als besonders wertvoll erkennbar waren. Normalerweise bezahlte der Maler seine Materialien selbst, aber in diesen Fällen gab es oft außerhalb der Verträge getroffene Zusatzvereinbarungen, nach denen der Auftraggeber die teuren Materialien zahlte. Daraus resultierten Vorschriften in Florenz, Perugia und Siena, die es verboten, u.a. das teure Azurit durch das billigere Indigo oder Gold durch Silber zu ersetzen.⁴¹ Durch vertragliche Vereinbarung hatte der Mäzen also nicht nur – zumindest im Rahmen der Anfertigung sei-

son, because white is said to signify faith, and blue constancy. But without moving, vexing, heating, or putting you in a chafe (for the weather is dangerous), answer me, if it please you; for no other compulsory way of arguing will I use towards you, or any else; only now and then I will mention a word or two of my bottle. What is it that induceth you, what stirs you up to believe, or who told you that white signifieth faith, and blue constancy? An old paltry book, say you, sold by the hawking pedlars and balladmongers, entitled The Blason of Colours. Who made it? Whoever it was, he was wise in that he did not set his name to it. But, besides, I know not what I should rather admire in him, his presumption or his sottishness. His presumption and overweening, for that he should without reason, without cause, or without any appearance of truth, have dared to prescribe, by his private authority, what things should be denotated and signified by the colour: which is the custom of tyrants, who will have their will to bear sway in stead of equity, and not of the wise and learned, who with the evidence of reason satisfy their readers. His sottishness and want of spirit, in that he thought that, without any other demonstration or sufficient argument, the world would be pleased to make his blockish and ridiculous impositions the rule of their devices.

⁴⁰ Manuskripte in der Bibliothèque nationale de France (BnF): MS FR5936, FR5939, FR14357. Digitalisiertes Werk einsehbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b53023942t/f11.image>

⁴¹ GAGE, (o. Anm. 38) 129.

nes zukünftigen Gemäldes – ein Recht auf eine bestimmte Farbe, sondern bestimmte auch genau deren Zusammensetzung sowie deren Verwendung. Abweichungen von Seiten des Malers stellten einen Mangel der Arbeit dar. Allerdings hilft dieses Ergebnis im Zusammenhang mit der Siegelgestaltung nicht weiter, weil hier keine derartigen vertraglichen Gestaltungen ersichtlich sind.

Da die Erfindung im Mittelalter bis zum Erlass der „Erfinderschutzgesetze“, von denen das früheste für Venedig vom März 1474 überliefert ist, nur eingeschränkt über Privilegien geschützt werden konnte,⁴² entwickelte man eine faktische Möglichkeit sich das rechtlich nicht zu begründende Monopol anders zu sichern. Technische Verfahren konnten nur geschützt werden, indem man sie geheim hielt. Gelang diese Geheimhaltung, resultierte daraus auch ein de facto Monopol auf das Erzeugnis der Erfindung. Diese Vorgehensweise beinhaltete zwei große Nachteile. Weichte man zu viele oder die Falschen in das Geheimnis ein, war die Geheimhaltung und damit auch das Monopol gefährdet. Gelang die Geheimhaltung zu gut, so drohte der Verlust der Technik. So geschah es hinsichtlich der Herstellung von violetter Purpur. Als der byzantinische Hof unterging, verlor sich das Wissen um das Herstellungsverfahren, weshalb man nur noch roten Purpur erzeugen konnte.⁴³ Die Folge hiervon war, dass das Recht und auch die Nutzungsmöglichkeit an dieser Farbe de facto wegfielen und man eine Alternative finden musste, den mit Purpur einhergehenden Status dennoch sinnfällig zum Ausdruck zu bringen. In der Folge erlaubte Papst Paul I. seinen Kardinälen wegen der Eroberung von Byzanz und des daraus resultierenden Zusammenbruchs des Purpurhandels, zu ihrem roten Hut auch einen scharlachfarbenen/roten Mantel tragen zu dürfen, wo es vorher ein purpurfarbener Mantel gewesen war.⁴⁴ Purpur – und damit auch rot – nahmen als besonders teure und exklusive Farben durch die Jahrhunderte eine Sonderstellung ein. So verboten Kleiderordnungen Bürgern bis in die Goethezeit hinein rote Kleidung bzw. bestimmte rote Kleidungsstücke, wie rot gefärbte Mäntel zu tragen.⁴⁵ Die Farbe Rot galt – wie schon von Bartolus auf eine „gesetzliche Grundlage“ zurückgeführt – als Vorrecht dem Adel und bestimmten Amtsträgern, die wiederum für den herrschenden Adel Gewalt ausübten, vorbehalten. Kleiderordnungen gaben demnach dem Adel ein Recht an bestimmten Farben der Kleidung.⁴⁶ Unser Ausgangspunkt – das Siegel als mittelalterliche Marke – stand ebenfalls nur Adeligen oder geistlichen Würdenträgern oder besonders privilegierten Amtsträgern und Institutionen, wie Städten, zu. Wenn Rot so eng mit der Herrschaftsrepräsentation und der adeligen Stellung verknüpft war, erhebt sich umso mehr die Frage, warum dieser Farbton um 1200 in der Gruppe der vorgestellten, in ihrer Gestaltung herausragenden Siegel so selten verwendet wurde. Schwierig ist diese Frage für Ungarn zu beantworten, weil aus dem 12. und 13. Jh. nur sehr wenige Siegel erhalten sind, was sehr bedauerlich ist, weil es sich bei den wenigen erhaltenen, um besonders hochwertige Exemplare handelt.⁴⁷ Das grüne Kaisersiegel Ottos IV. lässt sich jedoch im Vergleich mit dem Siegel des zeitgleich regierenden französischen Königs Philippe II. besser einordnen. Das Majestätssiegel König Philipps II. von Frankreich

⁴² Herbert E. MEISTER: Von den Signa zur Gemeinschaftsmarke: Markenwesen und Gewerblicher Rechtsschutz, *WRP* (2004) 305-323, 306 und 307.

⁴³ Eva HELLER: *Wie Farben auf Gefühl und Verstand wirken. Farbpsychologie, Farbsymbolik, Lieblingsfarben, Farbgestaltung*, München, 2000, 67.

⁴⁴ GAGE, (o. Anm. 38) 131.

⁴⁵ HELLER, (o. Anm. 43) 121.

⁴⁶ Gerhart HONIG: Farbe und Recht, *WRP* (2001) 777-781, hier 778f.

⁴⁷ János HAUSZMANN: *Ungarn: vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Regensburg, 2004, 60f.

konnte bereits zu Anfang seiner Regierungszeit grün gefärbt sein und erhielt im Laufe der Regentschaft Philipps eine bestimmte Bedeutung, wie sich aus folgender Quellennachricht ablesen lässt: Im Jahr 1215 ordnete Philippe II. an, dass eine Urkunde von Richard Löwenherz in ihrer Wirksamkeit anzuerkennen sei, obwohl sie nicht in der Form besiegelt worden war, die „ewig geltende“ Urkunden erfüllen müssten, wie Brigitte Bedos-Rezak herausarbeitet: „*les cartes solenneles, scellées du grand sceau pendant de majesté [...] Il est toujours de cire verte au point que l'on peut dater de cette époque l'idée de perpétuité attachée aux sceaux de cire verte sur lacs de soie. L. Delisle cite cet ordre de Philippe Auguste, en date de 1215, qui confirme l'aspect précis pris par le scellement des actes à caractère perpétuel: le roi ordonne d'observer une charte de Richard Coeur de Lion, non obstante eo quod non est sigillata in modum carte perpetue.*“ „*Les lettres patentes sont scellées sur simple ou double queue, d'un sceau aux couleurs variables: vertes quand elles se rapprochent par leur contenu des chartes solennelles (autre onfirmation du sens pris par la cire verte), jaune pour les mandements.*“⁴⁸ Die falsche Besiegelung konnte demnach einen Formmangel darstellen und die Urkunde Richards in ihrer Wirksamkeit einschränken: Nach dem auf Philippe II. zurückgehenden Rechtsbrauch wurden „carte perpetue“ immer mit dem Majestätsiegel des Königs aus grünem Wachs beglaubigt. Richard hätte nach französischer Sichtweise die Urkunde mit seinem Majestätsiegel in grüner Farbe beglaubigen müssen.⁴⁹ Hier folgt aus der Farbe des Siegelwachses direkt eine Rechtsfolge. Es wird über Wirksamkeit und Geltungsdauer der Königsurkunde entschieden – die zeitlich uneingeschränkte Wirksamkeit wird nur durch die richtige Farbgebung des Siegelwachses erreicht. Es ist möglich, dass Otto IV. die französische Sichtweise kannte und sein Testament mit einem an verschiedenfarbigen Seidenfäden anhängenden grünen Wachssiegel beglaubigte, um die erwünschte immerwährende Geltung seines Letzten Willens zu erreichen und auch auf dieser Ebene jedem juristischen und politischen Angriff auf die Wirksamkeit des Testaments die Spitze zu nehmen.

Ab dem Spätmittelalter nehmen die uns überlieferten Quellen über die Auseinandersetzung mit der Thematik Recht auf Farbe – bedingt auch durch die bereits oben erwähnten Abhandlungen über die Farben in der Heraldik – langsam zu. Besonders ausführlich setzt sich im 17. Jahrhundert Christian Thomasius in seiner Abhandlung *Tractatio iuridica de iure circa colores* mit dem Farbenrecht auseinander.⁵⁰ Bei Tacitus beginnend und chronologisch über die Römerzeit sowie über die Farbenbedeutungen der kirchlichen Gewänder hin zu einzelnen Kleidungsstücke fortschreitend, behandelt er viele verschiedene Aspekte und gibt auch eine Vielzahl von Werken an, die Ausführungen zum Siegelwachs und seiner farblichen Gestaltung enthalten. Es fällt auf, dass alle von Thomasius herangezogenen Autoren deutlich zwischen verschiedenen Brauntönen der Siegel unterscheiden, wohingegen die moderne Forschung braune Siegel zusammenfassend und in der Regel als aus ungefärbtem Wachs bestehend behandelt. Ob jeder Brauntone des Siegelwachses wirklich separat betrachtet werden muss, zumal auch der Erhaltungszustand hierbei zu berücksichtigen ist, kann nicht Gegenstand dieses Beitrags sein, aber dass Autoren des 17. Jh. so genaue Abstufungen schon für einen Farbton treffen, der eher am untersten Ende der Wertigkeit in der Farbskala anzusiedeln ist, zeigt,

⁴⁸ BEDOS-REZAK, (o. Anm. 23) 721-736, hier 723 mit Fn. 8; DELISLE, (o. Anm. 23) 91; GIRY, (o. Anm. 23) 755.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Christian THOMASIUS: *Tractatio iuridica de iure circa colores: von Farben-Recht*, Leipzig, 1683.

wie stark auf die unterschiedlichen Wachsfärbungen geachtet wurde. Zudem zeigt sich, dass seit dem Mittelalter rot, grün und braun-/honigfarben die bevorzugten Farbtöne für Siegelwachs sind und bleiben.

In Cap. I § 35 betont Thomasius weiter, wie bedeutsam die Thematik seines Werks ist, da Farben nicht nur in der Rechtswissenschaft sondern auch in der Philosophie, der Medizin und der Theologie eine Rolle spielen und auch in diesen Disziplinen Abhandlungen über Farben vorhanden sind. In Cap. II § 71 und § 72 setzt er sich ausführlich mit gefärbtem Siegelwachs auseinander, wobei er sich systematisch von den Griechen bis zur Entstehungszeit seines Werks vorarbeitet und als aktuelle Rechtslage der 1670er Jahre festhält: „*Magis ad nostra tempora spectat diversus cerae color in signatione usitatus, ab aliis albus, ab aliis favus, ruber ab aliis aut viridis, a nonnullis etiam coeruleus, ab aliis niger, nec tamen pro lubitu. Reperias enim singulos cerarum colores a Regibus aut Principibus in sigillo quandoque fuisse adhibitos, imo a quorundam usu privatos fuisse repulses, praeprimis ab albi aut rurbi.*” In diesem Zusammenhang finden sich auch die schon angesprochenen Verweise, die Thomasius auf eine Reihe weiterer Werke gibt, die einen Eintrag über Siegelwachs und seine Färbungen enthalten. So findet sich in dem von ihm genannten Werk Christoph Besolds, Johann Jacob Speidels *Thesaurus practicus* unter dem deutschem Stichwort „Wachs“ die lateinische Erläuterung, dass der Gebrauch von Schwarz und Grün als Farben generell erlaubt sei. Rot hingegen dürfe nur verwendet werden, wenn es sich um einen Würdenträger oder Privilegierten handelt. Als Würdenträger, die rotes Siegelwachs nutzen dürfen, werden genannt: Kaiser, Könige, Fürsten, Magistrate und Doctores. Es wird auch ein Auszug aus einem Privileg König Matthias von Ungarn aus dem Jahr 1469 in deutscher Sprache gegeben, in der der Herrscher der Stadt Bautzen (damals noch Budissin genannt) erlaubt, weiterhin mit rotem Wachs zu siegeln.⁵¹ Gebhard Lüdecke widmete dem roten Siegelwachs und geistlicher Wachsmalerei eine 80 Seiten umfassende Dissertation.⁵² Lüdecke behandelt zunächst die Antike, um dann – ohne auf die mittelalterliche Entwicklung einzugehen – die Rechtslage der Entstehungszeit seiner Dissertation um 1680 darzustellen. Lüdecke leitet die Zuordnung des roten Wachses zu Herrschern und Fürsten vom Purpur der Antike her und zeigt auf, dass Herrscher und Fürsten das rote Siegelwachs verwenden, um ihre Majestät und Hoheitsstellung (*majestatem et superioritatem*) anschaulich in der Urkunde zu dokumentieren.⁵³ Im Gegensatz zu Bartolus, der eine an den Wortlaut eines Gesetzes anknüpfende Herleitung des herrscher- und fürstlichen Rechts auf die Farbe Rot versucht, wird hier auf eine seit byzantinischer Zeit bestehende Gewohnheit abgehoben. Eine ausgefeilte rechtliche Begründung wird ebenso wenig angeführt, wie in Georg Adam Struves Dissertation *De iure sigillorum* aus dem Jahr 1746. Diese enthält keinen eigenen Abschnitt zum Siegelwachs und seiner farbigen Gestaltung.⁵⁴ Sie beschäftigt sich aber eingehend mit den rechtlichen Bedeutungen, die das Siegel für die damit beglaubigte Urkunde hat. Struve stellt vor diesem Hintergrund heraus, dass die richtige Färbung des Wachses dabei als ein wesentliches Kriterium betrachtet wird: „*Usitatum enim est apud nos praesertim Germanos, ut aliqui non nisi*

⁵¹ Christoph BESOLD / Johann Jacob SPEIDEL: *Thesaurus practicus: continens explicationem terminorum atque clausularum...*, Nürnberg, 1666, 830f.

⁵² Gebhard Levin LÜDECKE: *De cera rubra et sacra causto*, Halle, 1680.

⁵³ Ebd., 17, Cap. 1 Rn. 59f.

⁵⁴ Georg Adam STRUVE: *De iure sigillorum: Vom Ursprung und Nutzen derer Siegel, bey Besiegel- und Entsigelungen in- und außerhalb hohen und niederen Gerichten*, Jena, 1746.

rubra, alii viridi, nonnulli flava utantur, vel uti debeant: idque secundum dignitatem signantium, quae evertitur, si alia cera notetur”.⁵⁵ Nachdem er aufgeführt hat, welche Dokumente Herrscher mit Gold-/Silber- bzw. Bleibulle und welche mit Wachssiegel besiegeln, erläutert er, dass Herrscher, Fürsten und Magistrate hierbei farbiges Wachs verwenden. Grünes Wachs wird hier immer noch als eine Spezialität des französischen Königs gesehen. Struve sagt weiter zu dem Recht, rotes Wachs zu führen: *Sic rubra cera atque alba summis fuit sacra*.⁵⁶ Er gibt zwar keine Begründung hierfür an, betont aber, dass es bei fürstlichen Schriftstücken und Akten verboten ist, diese – nachträglich – mit rotgefärbtem oder roten Materialien zu versehen, die nicht bereits bei der Erstellung der Urkunde angebracht worden sind. Als für Siegelführer frei benutzbare Farben gibt er grün, braun und schwarz an, wobei er erläutert, dass schwarz außer zum Ausdruck von Trauer kaum genutzt werde.⁵⁷

Der Färbung von Siegelwachs kommt demnach im 13. und 17. Jahrhundert nicht nur eine symbolische Bedeutung zu, sondern sie entfaltet auch selbst Rechtswirkung. Ein Recht auf Farbe, im Sinne einer willkürlichen Auswahl der Farbe des Siegelwachses, bestand also grundsätzlich was die Farbe Rot angeht, die bestimmten Gruppen von Siegelführern u.a aufgrund ihrer adeligen Stellung vorbehalten blieb, während andere Siegelführer von der Nutzung dieser Wachsfärbung ausgeschlossen waren. Umgekehrt konnte am Beispiel der Urkunde Richards I. gezeigt werden, dass um 1200 der Gedanke existierte, dass die symbolische Bedeutung der Farbe im Zusammenhang mit erwünschten rechtlichen Wirkungen dazu führen kann, dass der Siegelführer – ungeachtet eines Rechts auf die Farbe Rot – eine bestimmte andere Wachsfärbung zu nutzen hat. Im Einzelnen müssen noch viele Fragen zur hier angesprochenen Thematik offen bleiben, allerdings zeigt sich eines: Besonders für die Zeit um 1200 kann die Frage nach einem Recht auf Farbe nur durch einen europäischen Vergleich aller zur Verfügung stehenden Quellen beantwortet werden.

⁵⁵ Ebd., 88.

⁵⁶ Ebd., 40.

⁵⁷ Ebd.

